

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Fulda

Diese Veröffentlichung ist eine zusammengefasste, sogenannte Lesefassung, mit der Einarbeitung des Nachtrags vom 01.11.2005. Rechtsverbindlich ist jedoch nur die Satzung in der Fassung vom 13.12.2002 mit dem Nachtrag vom 26.09.2005, wie sie in der Fuldaer Zeitung öffentlich bekannt gemacht wurde.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als erschlossen gelten auch die Grundstücke, die durch einen Grünstreifen, einen Graben, eine Böschung, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von dem Gehweg, dem Radweg, dem Parkstreifen oder der Fahrbahn getrennt sind.
- (2) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach §15 Hessisches Straßengesetz bleibt unberührt.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Hessisches Straßengesetz einschließlich Bundesstraßen,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 - a) Fahrbahnen
 - b) Radwege
 - c) Parkplätze, Parkspuren und Bushaldebuchten
 - d) Gehwege
 - e) Fußgängerüberwege
 - f) Entwässerungsrinnen und Einflusöffnungen der Straßenentwässerungseinrichtungen
 - g) Straßenböschungen, befestigte Böschungsflächen, Grünstreifen, Baumscheiben
 - h) Stützmauern, Schrammborde

Die Reinigungspflicht wird nicht durch Einbauten oder Möblierungen (z.B. Bänke, Blumenkübel, Papierkörbe, Verteilerkästen, Straßenleuchten usw.) aufgehoben.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind

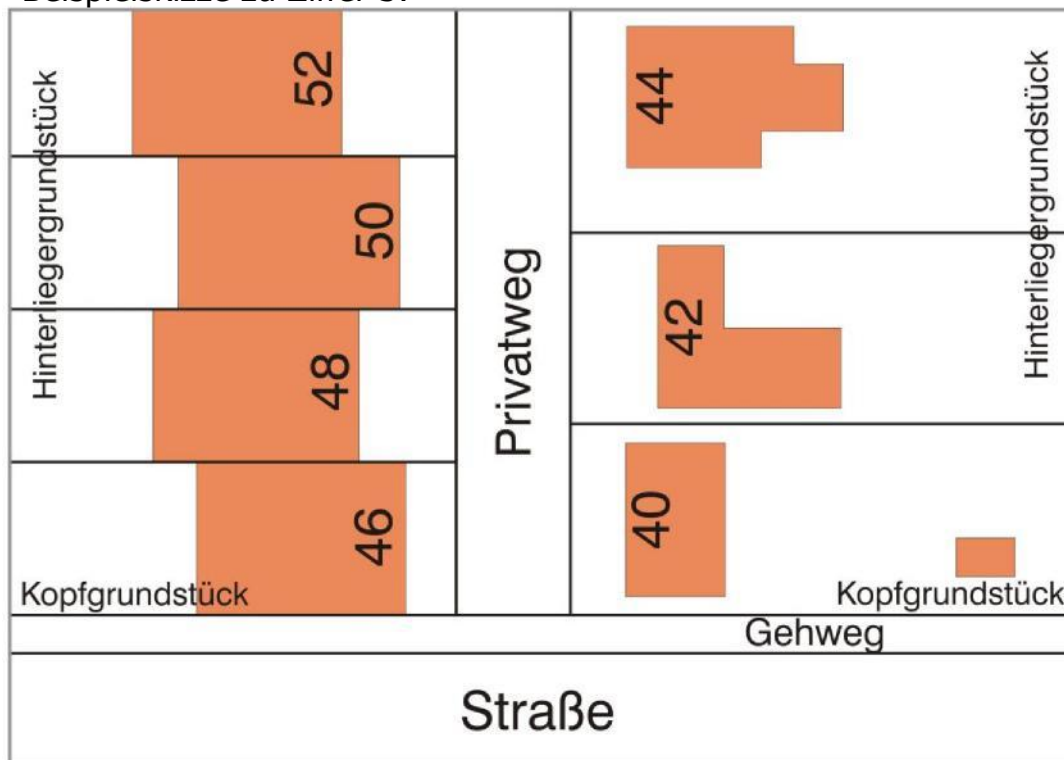
- a) die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße, z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- b) die dem Fußgängerverkehr dienenden selbständigen Gehwegenanlagen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind, einschließlich ihrer Treppen.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind deren Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher nach § 1030 ff. BGB.
- (2) Gleiches gilt für Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.
- (4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungs- oder Winterdienstpflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungs- und Winterdiensteinheit. Hintereinander zu der sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer oder Besitzer der zu der Straßenreinigungs- und Winterdiensteinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungs- und winterdienstpflichtig. Die zeitliche Reihenfolge der Erfüllung der gemeinschaftlichen Verpflichtung entscheiden die Beteiligten mittels einer schriftlichen Vereinbarung. Liegt eine solche nicht vor, sind die Beteiligten im jährlichen Wechsel für die Erfüllung der Verpflichtung zuständig, beginnend mit dem Jahr des Inkrafttretens dieser Satzung beim Kopfgrundstück und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger, wonach wieder der Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes an der Reihe ist.

(6) Mehrere Verpflichtete, deren Reinigungs- und Winterdienstpflicht sich auf die gleiche Gehwegfläche der Wege nach § 2 Abs. 3 b erstreckt, sind gemeinschaftlich und gleichmäßig zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet. Die zeitliche Reihenfolge der Erfüllung der gemeinschaftlichen Verpflichtung entscheiden die Beteiligten mittels einer schriftlichen Vereinbarung. Liegt eine solche nicht vor, sind die Beteiligten im jährlichen Wechsel für die Erfüllung der Verpflichtung zuständig, und zwar der Anlieger mit der niedrigeren Hausnummer im geraden Jahr, der mit der höheren Hausnummer im ungeraden Jahr.



Beteiligten im jährlichen Wechsel für die Erfüllung der Verpflichtung zuständig, und zwar der Anlieger mit der niedrigeren Hausnummer im geraden Jahr, der mit der höheren Hausnummer im ungeraden Jahr.

(7) Für Straßen, die unmittelbar an eine Nachbargemeinde (Künzell, Petersberg) und dazugehörige Ortsteile grenzen, gilt folgende Sonderregelung: Ist in einer solchen Straße nur auf Seiten der Stadt Fulda ein Gehweg vorhanden, so gilt die allgemeine jährliche Reinigungs- und Winterdienstpflicht (§ 4 der Satzung).

(8) Zusätzliche Winterdienstverpflichtung

Ist in einer Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, so sind auch die Verpflichteten (Abs. 1 und 2) der Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge der Grundstücksfront des an der Straße liegenden Grundstückes, projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg. Die Verpflichteten beider Straßenseiten bilden eine Pflichtgemeinschaft. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Verpflichteten der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke, in den Jahren mit gerader Endziffer die Verpflichteten der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet. Die Regelung des Abs. 5 bleibt davon unberührt.

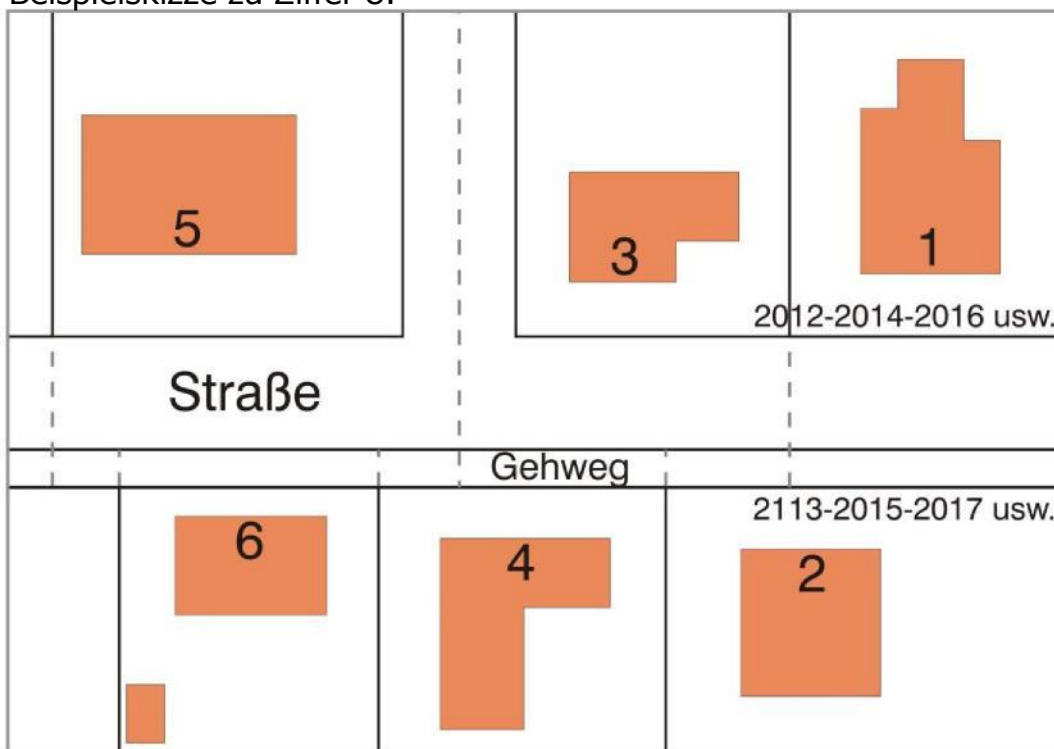
§ 4

Umfang der Reinigungs- und Winterdienstpflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8).
- b) den Winterdienst (§§ 9 bis 11).

Beispielskizze zu Ziffer 8.



II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst die Entfernung aller nicht auf die Straßen gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art.
Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort ordnungsgemäß zu beseitigen.

- (6) Das Mähen von Straßenböschungen und gleichartigen Flächen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, obliegt nicht den zur Reinigung verpflichteten Grundstückseigentümern.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zu deren Mitte. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte.
- (2) Bei Plätzen, Straßen, Wegen und sonstigen Flächen ist ein max. 12 m breiter Streifen des Platzes zu reinigen.
- (3) Sind im Zuge von Fahrbahnen Einbauten (z. B. Verkehrsinseln oder Fahrbahnteiler) vorhanden, erstreckt sich die zu reinigende Fläche auf der Länge dieser Einbauten nur bis zu der Mitte zwischen Fahrbahnrand und solchen Einbauten.
- (4) Die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen besteht für den Bereich nicht, in dem zwischen dem Gehweg und dem Fahrbahnrand Grünanlagen von mehr als 4 m Breite vorhanden sind. Bis zu dieser Breite sind die Grünanlagen sauber zu halten.
- (5) Von der Reinigungspflicht auf Fahrbahnen einschließlich der Bordsteinrinne befreit sind die Verpflichteten, deren Grundstücke an folgende Straßen angrenzen: Bardostraße, Dalbergstraße, Frankfurter Straße, Künzeller Straße, Langebrückenstraße von Bardostraße bis Abzweig Weimarer Straße, Leipziger Straße bis Ortsgrenze Lehnerz, Maberzeller Straße, Petersberger Straße, die Rangstraße nördlich der Von-Schildeck-Straße, die Von-Schildeck-Straße zwischen Rangstraße und Frankfurter Straße und die Weimarer Straße.

- (6) Von der Reinigungspflicht auf Fahrbahnen befreit, wobei jedoch die Bordsteinrinne in der Reinigungspflicht verbleibt, sind alle Verpflichteten an den Straßen, auf denen die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h (Fahrgeschwindigkeit) überschritten werden darf.

§ 7 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein unverzügliches Reinigen notwendig machen, sind die Straßen wie folgt zu reinigen:

- (1) Innenstadt, tägliche Reinigung bis 19.00 Uhr.
Die Innenstadt wird begrenzt durch:
Die Wilhelmstraße, Johannes-Dyba-Allee, Pauluspromenade (von Joh.-Dyba-Allee bis Schloßstraße), Schloßstraße, Heinrich-von-Bibra-Platz im Norden.
Die Bahnlinie zwischen Heinrich-von-Bibra-Platz und Petersberger Straße im Osten.
Die Petersberger Straße (von Bahnlinie bis Dalbergstraße), Dalbergstraße, Rangstraße (von Dalbergstraße bis Von-Schildeck-Straße), Von-Schildeck-Straße (von Rangstraße bis Bardostaße) und die Bardostaße (von der Von-Schildeck-Straße bis Am Rosengarten) im Süden.
Am Rosengarten, Am Hopfengarten und das Abtstor (bis Wilhelmstraße) im Westen.
Die begrenzenden Straßen bzw. Straßenteile unterliegen ebenfalls der täglichen Reinigungspflicht.
- (2) Erweiterte Innenstadt, zweimal wöchentliche Reinigung und zwar mittwochs und samstags bis 19.00 Uhr. Fallen der Mittwoch oder Samstag auf einen Feiertag, tritt an deren Stelle jeweils der vorhergehende Werktag.
Die erweiterte Innenstadt wird begrenzt durch:
Langebrückenstraße, Weimarer Straße und Leipziger Straße bis Bahnlinie im Norden.
Die Bahnlinie im Osten.

Die Mainstraße und die Karl-Storch-Straße im Süden.

Die Fulda im Westen.

Die begrenzenden Straßen bzw. Straßenteile unterliegen ebenfalls der zweimal wöchentlichen Reinigungspflicht.

- (3) Restliches Stadtgebiet, die Straßen sind wöchentlich mindestens einmal und zwar samstags bis 19.00 Uhr zu reinigen. Fällt der Samstag auf einen Feiertag, tritt an dessen Stelle der vorhergehende Werktag.
- (4) Der Magistrat kann für größere Betriebe und Behörden auf Antrag abweichende Reinigungszeiten zulassen.

§ 8

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerungen und für die Brandbekämpfung

Der Entwässerung (Straßeneinläufe) oder der Brandbekämpfung (Hydranten- und Schieberdeckel) dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen unverzüglich von Unrat oder den Wasserablauf störenden Gegenständen einschließlich von Schnee und Eis freigemacht werden.

III. Winterdienst

§ 9

Schneeräumung

- (1) Bei Schneefall haben die Verpflichteten die Gehwege (§ 2 Abs. 3) und die Überwege mit Ausnahme der durch Zeichen 350 StVO (Fußgängerüberweg) oder durch Lichtzeichenanlage gekennzeichneten Überwege so vom Schnee zu räumen, dass

der Verkehr nicht mehr als unvermeidlich beeinträchtigt wird. Sie sollen in einer Breite von mindestens 1 m vom Schnee geräumt werden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen.

- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Die Überwege sind von den Eckgrundstücken aus in Verlängerung der Grundstücke oder der Gehwege bis zur Straßenmitte zu räumen.
- (4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang von mindestens 1 m zu räumen.
- (5) Zu Bushaldebuchten ist ein Zugang von mindestens 1 m Breite zu räumen.
- (6) Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, die Absätze 1 – 5 gelten sinngemäß.
- (7) Entfällt
- (8) Festgetretener Schnee und angetautes Eis sind aufzuhacken und zu lagern.
- (9) Wenn der Schnee nicht abgefahren wird, ist er wie folgt zu lagern:
 - a) auf Bürgersteigen, die 2 m oder breiter sind, unter Freihaltung von Abflussrinnen für das Schmelzwasser auf dem der Fahrbahn zugelegenen Rand,

- b) bei Bürgersteigen von weniger als 2 m Breite unter Freihaltung der Straßenrinne am Rand der Fahrbahn, jedoch so, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird,
- c) auf Bürgersteigen, die mit einer Baumreihe bepflanzt sind, in jedem Falle zwischen den Bäumen.

(10) Die Abflussrinnen müssen vom Schnee freigehalten werden.

(11) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten täglich, morgens vor Einsetzen des Hauptberufsverkehrs, spätestens jedoch ab 07:00 Uhr und enden abends mit dem Aufhören des allgemeinen Tagesverkehrs, mindestens jedoch bis 20:00 Uhr.

An Samstagen beginnen die in den vorstehenden Absätzen genannten Verpflichtungen morgens spätestens ab 08:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen spätestens ab 09:00 Uhr.

Die Verpflichtungen sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen, mit Ausnahme der Zeit anhaltenden starken Schneefalls.

§ 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die gemäß § 9 zu räumenden Flächen so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern möglichst gefahrlos benutzt werden können.

Bei Eisglätte sind Gehwege darüber hinaus in voller Breite, die Überwege in 2 m Breite mit dem in Abs. 2 genannten Material abzustumpfen.

In Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) sind mindestens 2 m breite Gehstreifen abzustumpfen.

In verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ist ein mindestens 1,5 m breiter Gehstreifen abzustumpfen. § 9 Abs. 2 gilt sinngemäß.

- (2) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden.
Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Zuwege nicht eintritt.
Streusalz darf auf Gehwegen und im Wurzelbereich von Bäumen grundsätzlich nicht verwendet werden. Ausnahmsweise zulässig ist Streusalz in geringen Mengen auf besonderen Gefahrenstellen (Überwege, Treppen, Gehwege mit starkem Gefälle) und bei besonderen Gefahrensituationen. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eis dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (3) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten täglich, § 9 Abs. 11 gilt sinngemäß. Sie sind bei Eintritt von Glätte unverzüglich zu erfüllen, mit Ausnahme der Zeit anhaltenden starken Schneefalls.

IV Schlussvorschriften

§ 11 Befreiungen

Von der Pflicht zur Straßenreinigung kann auf Antrag ganz oder teilweise nur dann Befreiung erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Ahndung von Verstößen

- (1) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602) findet Anwendung. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach Maßgabe dieser Satzung nachkommt. Das gilt auch für Verpflichtete nach § 3 Absatz 3, die ihr Grundstück durch einen Dritten reinigen lassen;
2. bei der Reinigung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge der Verunreinigung der Straße und des Gehweges aus der Benutzung oder durch Witterungseinflüsse verursacht (§ 5 Abs. 1);
3. der Staubentwicklung beim Straßenreinigen nicht durch Besprengung mit Wasser vorbeugt, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (§ 5 Abs. 3);
4. bei der Reinigung Straßen durch ungeeignete Geräte oder Reinigungsmittel beschädigt (§ 5 Abs. 4);
5. den Straßenkehricht nicht sofort ordnungsgemäß beseitigt (§ 5 Abs. 5);
6. der Entwässerung (Straßeneinläufe) oder der Brandbekämpfung (Hydranten oder Schieberdeckel) dienende Vorrichtungen nicht unverzüglich von Unrat oder sonstigen störenden Gegenständen, einschließlich Eis und Schnee, freimacht (§8);
7. bei Schneefall die Gehwege und Überwege (ausgenommen solche nach Zeichen 350 StVO) nicht rechtzeitig, nicht ausreichend breit und weit und nicht auf die Räumung vor den Nachbargrundstücken abgestimmt räumt sowie die Zugänge von der Fahrbahn zu den Hausgrundstücken und an den Bushaltestellen nicht herstellt (§ 9, Abs. 1-7 und 11);
8. festgetretenen Schnee oder angetautes Eis nicht aufhackt und ablagert oder abfährt (§ 9 Abs. 8);
9. Schnee nicht ordnungsgemäß ablagert (§ 9 Abs. 9);

10. die Abflussrinnen nicht vom Schnee freihält (§ 9 Abs. 10);
 11. bei Glätte die Gehwege nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend bestreut (§ 10 Abs. 1-3);
 12. außer den in § 10 Abs. 2 genannten Fällen auf Gehwegen oder im Wurzelbereich von Bäumen Asche in übermäßiger Weise oder Streusalz verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten
[...]

Hinweis: Die Satzung vom 13.12.2002 ist am 01.01.2003 in Kraft getreten.
Der 1. Satzungsnachtrag vom 26.09.2005 ist am 01.11.2005 in Kraft getreten.

Betriebsamt der Stadt Fulda

Helmke
Amtsleiter